

öffentliche Beschlussvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Ratsangelegenheiten und Bürgerdialog	07.09.2026	342/2026

⇓ Beratungsfolge	⇓ Sitzungstermin
Hauptausschuss	05.10.2026
Rat	15.10.2026

Tagesordnungspunkt:

Erlass einer I. Änderungsordnung zur Geschäftsordnung des Rates der Stadt Gütersloh vom 14.11.2025

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 beigefügte I. Änderungsordnung zur Geschäftsordnung des Rates der Stadt Gütersloh vom 14.11.2025 wird beschlossen.

Personelle Auswirkungen		☐ Nein	☐ Ja
Art	Im Zeitraum/ab Zeitpunkt	Anzahl der Stellen und Bewertungen	
Finanzielle Auswirkungen		☐ Nein	☐ Ja
Art	Im Zeitraum/ab Zeitpunkt	Haushaltsbelastung Euro	Veranschlagt unter Produkt-Nr. u. -bezeichnung
Beschlusskontrolle		☐ Nein	☐ Ja
Falls ja:			
Verantwortlicher Fachbereich:		Umsetzung bis zum:	

Klimarelevanz	☐ Keine	☐ Überwiegend positiv	☐ Überwiegend negativ
Kurze Erläuterung der Klimaauswirkungen:			

Erläuterungen:

Gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sind Niederschriften über Ratssitzungen vom Bürgermeister und einer vom Rat bestellten Schriftführung zu unterzeichnen. Für Ausschussniederschriften enthält § 58 Abs. 7 GO NRW hingegen lediglich die Vorgabe, dass über die Beschlüsse der Ausschüsse eine Niederschrift aufzunehmen und diese dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzuleiten ist. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Unterzeichnung besteht insoweit nicht.

Die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Gütersloh sieht derzeit jedoch vor, dass auch Niederschriften über Ausschusssitzungen von der oder dem Ausschussvorsitzenden sowie der Schriftführung zu unterzeichnen sind. Dies hat zur Folge, dass die Ausschussvorsitzenden hierfür regelmäßig persönlich im Rathaus erscheinen müssen. Dadurch entsteht zusätzlicher organisatorischer Aufwand und die Fertigstellung sowie Veröffentlichung der Niederschriften kann sich verzögern.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens soll die Geschäftsordnung geändert werden. Künftig soll bei Ausschussniederschriften im Regelfall keine handschriftliche Unterzeichnung mehr erforderlich sein. Stattdessen soll es ausreichen, dass die oder der Ausschussvorsitzende die Niederschrift im Ratsinformationssystem dokumentiert freigibt. Die handschriftliche Unterzeichnung bleibt aber weiterhin möglich.

Erst danach wird die Niederschrift im Ratsinformationssystem bereitgestellt.

Mit dieser Möglichkeit bleibt die bisherige Abschluss- und Verantwortungsfunktion der Unterzeichnung erhalten, ohne dass eine persönliche Unterschrift erforderlich ist.

Da die Gemeindeordnung NRW für Ausschussniederschriften keine Unterzeichnung vorschreibt und die bisherige Verpflichtung ausschließlich auf der Geschäftsordnung des Rates beruht, ist eine entsprechende Änderung der Geschäftsordnung rechtlich zulässig.

Für Niederschriften des Rates verbleibt es aufgrund der zwingenden Regelung des § 52 Abs. 1 GO NRW unverändert bei der gesetzlichen Unterzeichnungspflicht.

Matthias Trepper

Anlagenliste:

(I. Änderungsordnung zur Geschäftsordnung des Rates
GeschO i.d.F. der I. Änderungsordnung)